

49. Fallen Zobelpelzmäntel unter den Begriff der „Kostbarkeiten“ im Sinne des Art. 3 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der durch die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 ergänzten Fassung?

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1911 i. S. Victoria (N.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. I. 57/10.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich in der Revisionsinstanz nur um die Frage, ob der verbrannte Hobelpelzmantel eine „Kostbarkeit“ im Sinne des internationalen Eisenbahnfrachtrechts gewesen ist, oder nicht. Darüber, daß bei Bejahung der Frage eine Haftung des Beklagten nicht besteht, weil die für Kostbarkeiten geltenden Tarifvorschriften nicht beachtet worden sind, und darüber, daß bei Verneinung der Frage die Entschädigungsforderung auch in dem bisher nicht zugesprochenen Betrage begründet ist, herrscht Einverständnis der Parteien.

Für den im September 1905 in Paris zum Eisenbahntransporte nach Warschau aufgegebenen Koffer kommen der Art. 3 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der durch die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 ergänzten Fassung zur Anwendung. Nach § 1 sind von der Beförderung ausgeschlossen oder nur unter besonderen Bedingungen zugelassen:

„1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten;

2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.“

Dabei wird bemerkt:

„Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders wertvolle Spitzen und besonders wertvolle Stickereien zu rechnen.“

Das Landgericht hat angenommen, daß von den Kostbarkeiten im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen nach Sprachgebrauch und Verkehrsſitte begrifflich ausgeschlossen seien: Bekleidungsgegenstände, die zum regelmäßigen Gebrauche dienen, auch wenn sie noch so hohen Wert hätten. Daher könne auch der verbrannte Pelzmantel nicht als Kostbarkeit angesehen werden. Das Berufungsgericht will bei der Auslegung nicht lediglich Sprachgebrauch und Verkehrsſitte berücksichtigen, sondern in erster Linie die Meinung des Gesetzes er-

mitteln unter Beachtung seines Anlasses und Zweckes. Es hält diese Bestimmungen des internationalen Frachtverkehrs zusammen mit den Vorschriften in Art. 395 Abs. 2 A.D.G.B. und § 429 Abs. 2, § 462 HGB. und findet, deren Zweck sei, den Eisenbahnen nicht die volle Haftung bei solchen Frachtstücken aufzuerlegen, die in keiner Weise vermuten ließen, daß im Verhältnisse zu ihrem Umfange ihr Wert im Vergleich zu anderen Waren das gewöhnliche Maß erheblich übersteige. Aus diesem Zwecke leitet es den Begriff der Kostbarkeiten ab, während es die daneben erwähnten besonderen Kategorien der ausgenommenen Frachtgüter als aus Zweckmäßigkeitsgründen gegebene konkrete Beispiele zur Erläuterung des nicht definierten abstrakten Begriffs ansieht und dafür insbesondere die sukzessiven Wandelungen bei der Aufzählung in den entsprechenden Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung in den verschiedenen Fassungen geltend macht. Das Berufungsgericht meint daher, daß auch Kleidungsstücke zu den „Kostbarkeiten“ gehörten, wenn sie „bei Betrachtung von Umfang und Gewicht im Vergleiche zu andern als Frachtgut aufgegebenen Waren einen das gewöhnliche Maß erheblich übersteigenden Wert“ hätten. Daß diese Voraussetzung bei dem streitigen Hobelpelzmantel zutrefte, entnimmt es dem Umstande, daß er aus 84 Hobelfellen zusammengesetzt gewesen und das Pelzwerk allein auf 25 000 Frs., der ganze Mantel auf mindestens 28 800 Frs. geschätzt worden sei. Es ist der Ansicht, ein Pelz aus so besonders wertvollen Fellen einer an sich teuren Pelzsorte diene, wenn er auch den Zweck eines Gebrauchsleidungsstückes erfülle, doch hauptsächlich als Schau- und Prunkstück.

Die Revision greift die Auslegung des Berufungsgerichts an. Es ist ihr aber nicht gelungen, sie als rechtsirrtümlich nachzuweisen. Wenn sie zunächst einwendet, daß der Begriff der Kostbarkeiten nicht lediglich aus Anlaß und Zweck der gesetzlichen Vorschrift könne abgeleitet werden, daß vielmehr in erster Linie der Wortsinne des Gesetztextes maßgebend sein müsse, so ist dieser Angriff gegenstandslos. Denn es ist nicht die Meinung des Berufungsgerichts, auf Zweck und Anlaß des Gesetzes eine Interpretation zu gründen, die mit dem Wortsinne des Ausdrucks „Kostbarkeiten“ nicht vereinbar wäre; vielmehr will es davon nur Gebrauch machen, um die Bedeutung zu finden, in der das Gesetz den an und für sich unbestimmten Ausdruck

verstanden wissen wolle. Dagegen ist nichts einzuwenden. Dann aber verdient es auch nicht, wie die Revision meint, einen Tadel, sondern ist ganz in der Ordnung, wenn das Berufungsgericht zur Vergleichung nicht die mit der Haftung des Frachtführers nicht zusammenhängenden Vorschriften in §§ 372, 702 und 1818 BGB. herangezogen hat, obgleich auch darin der Ausdruck „Kostbarkeiten“ vorkommt.

Was die Revision selbst über die Bedeutung des Ausdrucks vorbringt, ist nicht durchschlagend. Daß ein bestimmter Sprachgebrauch unter „Kostbarkeiten“ in erster Linie Erzeugnisse der Goldschmiedekunst, also insbesondere Schmuckgegenstände, verstehe, kann nicht zugegeben werden. An sich enthält das Wort keine vorzugsweise Beziehung, noch weniger eine Beschränkung auf diese Gegenstände. Es bedeutet ganz allgemein: das kostbare Ding.

Vgl. Grimm, Wörterbuch Bd. 6 S. 1860: Kostbarkeit unter 2b. Die Revision hält auch selbst an ihrer Auslegung nicht fest, sondern gibt sie sofort zu Gunsten der andern Definition auf, wonach zum Begriffe der Kostbarkeit gehören soll, daß sie einen großen Wert auf verschwindend kleinem Raume darstelle, und sie nimmt darum keinen Anstand, „echte Spitzen und sog. Antiquitäten von großem Werte“ ebenso unter den Begriff der Kostbarkeiten zu bringen, wie ein Gramm Radium, was doch alles mit den Erzeugnissen der Goldschmiedekunst nicht das mindeste zu schaffen hat. Die Fassung des Gesetzes widerspricht aber auch direkt dieser Beschränkung auf die sog. Pretiosen, indem es zunächst eine Mehrheit konkret bezeichneter Gegenstände aufzählt und dann hinzufügt „und andere Kostbarkeiten“, wie dies in gleicher Weise auch in den Eisenbahnverkehrsordnungen vom 15. November 1892, vom 26. Oktober 1899, § 50 B 2, und vom 23. Dezember 1908, § 54 unter 2 B 1, geschehen ist. Mag man nun der Fassung in der Ausführungsbestimmung zu Art. 3 des intern. Übereinkommens die Bedeutung beilegen, daß „die anderen Kostbarkeiten“ als Erweiterung zu „Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen“ zu denken seien, oder mag man sie nur in Beziehung zu den unmittelbar vorhergehenden „Pretiosen“ bringen, so ergibt sich in beiden Fällen, daß unter den andern Kostbarkeiten notwendig etwas anderes verstanden werden muß, als die vorangehenden Kategorien, insbesondere also die andern Kostbarkeiten nicht identisch

sein können mit den Pretiosen, denen sie die Revision in erster Linie gleichstellen will. Auch der französische Text ergibt, wie schon das Berufungsgericht erkannt hat, nichts für die Auffassung der Revision. Unrichtig ist die Behauptung der Revision, daß aus ihm sich deutlicher als aus dem deutschen Texte erkennen lasse, es seien in erster Linie Kleinodien gemeint: die „autres objets précieux“, die hinter „pierres précieuses, perles fines, bijoux“ aufgeführt sind, sind auch hier nicht identisch mit den „bijoux“ (Schmucksachen, Kleinodien), und da der französische Text ebenfalls hervorhebt, daß unter den objets précieux z. B. auch „Spitzen und Stickereien von großem Werte“ zu verstehen seien, so ist klar, daß die Bezeichnung „objets précieux“ hier nichts anderes bedeuten soll, als die Bezeichnung „Kostbarkeiten“ im deutschen Texte.

Verfehlt ist auch die Aufstellung der Revision, es sei ein Begriffsmerkmal der Kostbarkeiten, daß sie einen großen Wert auf verschwindend kleinem Raume darstellen müßten. Daß zum Begriffe der Kostbarkeit ein gewisses Mißverhältnis zwischen dem hohen Werte und dem eingenommenen Raume gehöre, ist die übereinstimmende Ansicht von Theorie und Praxis. Die Forderung, daß die Kostbarkeit nur einen verschwindend kleinen Raum einnehmen dürfe, ist eine durch nichts gerechtfertigte Übertreibung. Mit einer solchen Beschränkung würde nicht vereinbar sein die Ansicht des II. Zivilsenats in den Entsch. d. RG.'s in Zivils. Bd. 13 S. 86, daß ein wertvolles Ölgemälde unter die Kostbarkeiten falle, wobei von einer besonderen Kleinheit des Gemäldes nicht die Rede ist. Sie würde aber auch damit nicht vereinbar sein, daß die Ausführungsbestimmung als Beispiele der andern Kostbarkeiten ohne Rücksicht auf die Größe besonders wertvolle Spitzen und Stickereien anführt. Willkürlich ist es, wenn die Revision ihre Auffassung des Begriffs der Kostbarkeiten damit zu begründen sucht, daß die Kostbarkeiten in diesem Sinne wegen ihres ganz geringen Raumgehalts besonders leicht könnten gestohlen werden und daß es gerade die besonders große Diebstahlsgefahr gewesen sei, die offenbar den Ausschluß dieser Klasse von Gegenständen vom internationalen Frachtverlehre oder, wie man ergänzen muß, deren nur bedingte Zulassung veranlaßt habe. Dann müßte auch für die übrigen Gegenstände, die nach § 1 der Ausführungsbestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen oder nur

bedingungsweise zugelassen sind, in gleicher Weise wegen ihrer Kleinheit eine besonders große Diebstahlsgefahr begründet sein, was aber keineswegs bei allen zutrifft. Es ist aber auch grundlos, in der Diebstahlsgefahr den alleinigen Grund der besonderen Tarifbestimmungen zu erblicken, da für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr noch andere Transportgefahren bestehen, die bei Kenntnis von dem besonders hohen Werte der Sendung durch entsprechend gesteigerte Sorgfalt der Behandlung abgewendet oder vermindert werden können.

In dem angeführten Urteile hat sich der II. Zivilsenat des Reichsgerichts dahin ausgesprochen, daß der Ausdruck „Kostbarkeiten“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht nur Gegenstände, deren Stoff besonders wertvoll sei, sog. Pretiosen, umfasse, sondern daß darunter nach der offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers jedes im Verhältnisse zu seinem Umfange und Gewichte besonders wertvolle Gut zu verstehen sei. Damals handelte es sich um § 48 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 13. Juni 1880 und Art. 395 Abs. 2 A.D.H.V. Es besteht jedoch kein Grund, den Kostbarkeiten im Sinne der Ausführungsbestimmung zum internationalen Übereinkommen eine andere Bedeutung beizulegen. Die Literatur hat sich denn auch fast einstimmig der Auffassung des II. Zivilsenats angeschlossen, auch in betreff des internationalen Frachtrechts (vgl. Eger, Intern. Übereink. S. 28). Eine abweichende Ansicht vertritt Dr. Senckpiel in dem von ihm erstatteten Gutachten und in seinem Werke: Eisenbahntransportgeschäft S. 213 unter 4. Auch er geht davon aus, daß Kostbarkeiten Sachen seien, die im Verhältnisse zu ihrem Umfange und Gewichte von besonders hohem Werte sind. Dies sei aber nur eine der festen Abgrenzung entbehrende Erläuterung, die erst durch die Anschauungen des Verkehrs ihre nähere Bestimmung erhalten müsse. Aus dieser Verkehrsanschauung soll sich dann ergeben, daß verschiedene Gruppen von Sachen, u. a. bloße Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände, niemals unter den Begriff der Kostbarkeiten fallen könnten. Im Ergebnisse wird gelehrt, daß der Begriff der Kostbarkeiten zu beschränken sei auf 1. alle Edelmetalle und die daraus hergestellten Waren, 2. Schmuck- und Bierstücke, die insolge ihres Stoffes oder der darauf verwendeten Arbeit oder Kunst von besonders hohem Werte seien.

Das Reichsgericht kann sich dieser Ansicht ebensowenig anschließen, wie die Vorinstanz. Es muß als willkürlich ablehnen, bei Gütern, die an sich das vom II. Zivilsenate festgelegte Merkmal einer Kostbarkeit aufweisen, noch diese weiteren, angeblich der Verlehrsanschauung entnommenen Einschränkungen hinzuzufügen. Es kann daher nicht als rechtsirrtümlich angesehen, sondern muß gebilligt werden, wenn das Berufungsgericht verneint, daß Kleidungsstücke unter keinen Umständen zu den Kostbarkeiten gerechnet werden dürften, vielmehr dafür hält, daß auch bei ihnen danach gefragt werde müsse, ob sie bei Betrachtung von Umfang und Gewicht im Vergleiche mit andern als Frachtgut aufgegebenen Waren einen das gewöhnliche Maß erheblich übersteigenden Wert hätten. Nun wird allerdings nicht nur bei Senckpiel a. a. O., sondern auch bei Eger (Intern. Übereinl. S. 28) gelehrt, daß speziell Pelze und Pelzwaren nicht zu den Kostbarkeiten gehörten. Bei beiden Autoren wird dafür eine Entscheidung des Appellhofes in Amiens vom 3. Juni 1900

vgl. Rtschr. für intern. Eisenbahntransp. XIV S. 104; Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. XXII S. 360

angeführt. Allein diese Entscheidung kann, abgesehen davon, ob man ihr sachlich beizutreten hätte, schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie nicht die Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr, sondern eine damit keineswegs übereinstimmende Vorschrift für den inneren französischen Verkehr (Art. 16 des durch Ministerialerlaß vom 24. März 1898 genehmigten allgemeinen Eisenbahntarifs) zum Gegenstande hat.

Die Revision erhebt weiter den Angriff, daß, wenn das einzelne Zobelfell nicht zu den Kostbarkeiten gehöre, unmöglich der Zobelpelzmantel deshalb, weil er aus vielen wertvollen Zobelfellen hergestellt sei, eine Kostbarkeit sein könne. Deshalb sei die Auffassung des Berufungsgerichts rechtsirrtümlich, weil es nicht kostbares Pelzwerk überhaupt dem § 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmung unterwerfe, sondern nur konkret feststelle, daß der streitige Pelzmantel nach Zahl und Wert der Zobelfelle besonders wertvoll gewesen sei, hauptsächlich als Schau- und Prunkstück gebient habe und deshalb als Kostbarkeit behandelt werden dürfe. Die Revision vertritt die Ansicht, die größere oder geringere Güte des einzelnen Frachtstückes könne unmöglich ein

praktisch brauchbares Merkmal für die Bestimmung des gesetzlichen Begriffs abgeben; dafür könnten vielmehr ausschließlich abstrakte Merkmale in Betracht kommen.

Die Ausführungen der Revision greifen nicht durch. Auf die Behauptung, daß, wenn das einzelne Zobelfell keine Kostbarkeit sei, auch der ganze Zobelpelzmantel keine sein könne, braucht überhaupt nicht eingegangen zu werden. Nirgends hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß die einzelnen Zobelfelle keine Kostbarkeiten seien, und hatte auch, da die Sendung nicht einzelne Zobelfelle, sondern den Zobelpelzmantel enthielt, keine Veranlassung, auf eine Prüfung dieser Frage einzutreten. Der Vorwurf aber, daß das Berufungsgericht die Eigenschaft des verbrannten Mantels als einer Kostbarkeit auf dessen konkrete Beschaffenheit, statt auf die abstrakten Begriffsmerkmale, gestützt habe, beruht auf einem Mißverständnis. Die Grundlage der Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf dem abstrakten, d. h. allgemeinen, Satze, daß auch Kleidungsstücke unter den angegebenen Bedingungen unter die Kostbarkeiten zu rechnen seien. Damit ist ausgesprochen, daß auch ein Zobelpelzmantel, obgleich Kleidungsstück, eine Kostbarkeit i. S. der Ausführungsbestimmung sein könne, nämlich dann, wenn das für alle Kostbarkeiten geltende Verhältnis zwischen Wert und Raummumfang vorhanden sei. Konkret sind nur die weiteren Überlegungen und müssen es sein, weil sie sich auf die besondere Beschaffenheit des streitigen Pelzmantels beziehen und zur Begründung dafür dienen sollen, daß sich an ihm dieses kennzeichnende Verhältnis vorfinde und daß daher die Subsumtion des konkreten Pelzmantels unter die begriffliche Definition der Kostbarkeiten gerechtfertigt sei. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Subsumtion auch noch geltend macht, daß ein so wertvoller Pelzmantel neben dem, daß er auch den Zweck des Gebrauchs-Kleidungsstückes erfülle, hauptsächlich als Schau- und Prunkstück diene, so kommt es darauf nicht wesentlich an, und es kann daher dahingestellt bleiben, ob man darin eine verbindliche tatsächliche Feststellung, oder nur eine allgemeine Erwägung zu finden hätte.

Daß bei der hier gebilligten Auslegung eine gewisse Schwierigkeit für die praktische Anwendung der Ausführungsbestimmung entsteht, muß zugegeben werden. Das ist eine unvermeidliche Folge davon, daß die Ausnahme nicht nur für völlig bestimmt bezeichnete Gegen-

stände, wie z. B. Edelsteine, echte Perlen, gelten soll, sondern auch für Gegenstände, wofür keine so eindeutigen Bezeichnungen zur Verfügung standen, wie eben die Kostbarkeiten, bei denen die Entscheidung von der mehr oder weniger willkürlichen Beurteilung des Wertverhältnisses zum Raum- und Gewichtsverhältnis abhängt. Doch ist nicht zu übersehen, daß sich gerade im vorliegenden Falle die Unsicherheit der Beurteilung nicht bemerkbar macht, da in dieser Richtung bei dem sehr hohen Werte des verbrannten Pelzmantels kein begründeter Zweifel bestehen kann.

Das Landgericht stellt in den Gründen seiner Entscheidung fest, daß der Beklagte Zobelfelle der Art, wie aus ihnen der Pelzmantel zusammengesetzt gewesen, bisher selbst nicht als Kostbarkeiten betrachtet habe; denn er habe unstreitig alljährlich Zobelfelle in großen Mengen im Werte von vielen Millionen von Rußland nach Deutschland, England, Frankreich und umgekehrt befördert, ohne bei der Beförderung der Felle zu seinen Gunsten die für Kostbarkeiten geltenden besonderen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Daß in diesen Fällen auch Verlustentschädigung bezahlt worden sei, davon ist hier nicht die Rede. Behauptet aber hat der Kläger auch dies, und so hat das Oberlandesgericht den Einwand verstanden, indem es ihn dahin wiedergibt, daß „der Beklagte in anderen Fällen Rauchwarensendungen, die Zobelfelle enthielten, befördert habe, ohne die Beachtung der für Kostbarkeiten gegebenen Vorschriften zu fordern, und daß er auch in Fällen des Verlustes den vollen Wert von Zobelfellen bezahlt habe.“ Das Berufungsgericht hat die tatsächliche Richtigkeit der Einwandsbehauptung nicht geprüft. Es erklärt diese für unerheblich, weil auch dann, wenn der Beklagte in andern Fällen dem Gesetze zuwider die Tarife nicht richtig angewandt haben sollte, damit die Klägerin nicht das Recht erlangt haben würde, zu fordern, daß auch vorliegend die vorgeschriebenen Bestimmungen außer acht gelassen würden. Dagegen richtet sich die Revision mit der Klage, daß die in dieser Behandlung der Zobelfelle zutage getretene Verkehrsſitte nicht einfach beiseite geschoben werden dürfe, sondern von ausschlaggebender Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes sei. Dabei macht die Revision geltend, daß das Gesetz nachweisbar aus früher üblichen vertraglichen Bestimmungen hervorgegangen sei und daß erst durch § 454 HGB. die früheren Betriebsreglements und

Eisenbahnverkehrsordnungen, die nur die Bedeutung von *leges contractus* gehabt hätten, zu gesetzlicher Kraft erhoben worden seien.

Diese Einwendungen gehen fehl. Das kann und will wohl auch die Revision nicht behaupten, daß auch die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen nur vertraglichen Charakter hätten, so daß es dabei auf die besondere Auslegung ankommen könnte, die ihnen eine einzelne Eisenbahn in tatsächlicher Anwendung gibt. Nach Art. 1 Abs. 2 des intern. Übereinkommens haben die Bestimmungen, die zur Ausführung des Übereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart sind, dieselbe rechtliche Wirkung, wie das Übereinkommen selbst. Die Folge davon ist, daß eine einzelne Eisenbahn diese Bestimmungen nicht ändern kann. Es ist daher durchaus begründet, wenn das Berufungsgericht verneint, daß aus der noch so häufigen Zuwiderhandlung des Beklagten in andern Fällen der Klägerin das Recht erwachsen sei, für ihren Frachtvertrag die gleiche Zuwiderhandlung zu verlangen. Aber auch darin muß dem Berufungsgerichte Recht gegeben werden, daß sich aus den behaupteten Vorgängen nicht eine Verkehrssitte entnehmen läßt, die in bezug auf Jobelpelzmäntel eine Abweichung von dem gesetzlichen Begriffe der Kostbarkeiten rechtfertigen könnte. Ohne Rechtsirrtum hat daher die Vorinstanz diesen Einwand der Klägerin für unerheblich erklärt. . . .